

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft. 1803-1807
1807**

47 (25.11.1807)

Provinzialblatt

der badischen Pfalzgrafschaft

Nro. 47. Mittwoch den 25ten November 1807.

Landes-Verordnung.

Ueber die Amtsverhältnisse der Katholischen und Evangelischen Kirchenökonomie-Commissionen.

Denen durch die Kirchenkonstitution bestimmten durch die Verkündigungen in Nro. 30 et 34 der Regierungsblätter wirklich aufgestellten und organisirten Kirchenökonomie-Commissionen ist ihr Wirkungskreis, ihr Verfahren, und ihr Rechtsverhältniß nachfolgendermaßen bestimmt.

I. Persönliche Verhältnisse

1) In sich und gegeneinander sind die Rechte und Pflichten der dirigirenden und vortretenden Räthe, sodann der untergebenen Kanzleiangehörigen die nämlichen, wie die eines andern Collegii der Staatsverwaltung.

2) In Verhältniß gegen die Pfarrämter auch Kirchen- und Stiftungsrechner sind sie, so viel die Gegenstände ihres Geschäftskreises betrifft, befehlende Stellen, und haben den gleichen Gehorsam zu fordern, wie andere vorgesetzte Staatsstellen.

3) In Verhältniß gegen die Landesherrliche Ober- und Aemter und andere Executivstellen sind sie es auch; jedoch nicht für sich selbst, sondern Kraft der ihnen zugleich anmit aufgetragenen in ihrer Benennung allschon liegenden Generalkommission desjenigen Administrativcollegii, dem sie anhängig sind, innerhalb desjenigen Bezirks innerhalb welchem es dieses selbst ist, weshalb die dahin gehörende Executivstellen ihren Weisungen alle jene Folge schuldig sind, welche den Weisungen jener Staatsstelle gebühren, von denen die Kommission ein Anhang ist, wiewohl übrigen die Kirchenökonomie-Commissionen nur da, wo die Natur der Sache es nothwendig

macht, die Einschreitung der Oberämter aufrufen, und sie keineswegs als Mittelstellen zu bloßer Verkündung ihrer Befehle an ihre Verwaltungsuntergebene, sondern allein als wahre Executivstellen, von welchen das eigentliche Licht über die Verhältnisse für die Anwendung der gesetzlichen Regeln ausgehen muß, benutzen sollen.

4) Denen administrativen Collegien sind sie ebenfalls Kraft der Repräsentation des Collegii dem sie anhängig sind coequal, und communiciren also Kraft Generalkommission mit allen übrigen administrativen Stellen oder Mittelbehörden in Freundschaft, ausgenommen mit dem Collegio, welchem sie anhängig sind.

5) Mit nur gedachten ihrem eigenen Hauptcollegio, als dessen Geschäftskomitee sie die Kommissionsmitglieder anzusehen haben, findet der Weg der Kommunikationen und Re Kommunikationen in der Regel gar nicht statt, sondern in allen Fällen, welche von der Wichtigkeit sind, daß sie dessen Einsicht und Belwirkung erfordern, legt die Kommission ihre ausgefertigte Schlüsse mit den Acten im Konzept zur Genehmigung oder weiteren Weisungsertheilung dem Hauptcollegio vor, welches sie dann, je nach dem es die Natur der Sache, oder die Weitläufigkeit des Hauptcollegial-Beschlusses fordert, durch Randbeisatz, oder durch Protokollauszug unter jedesmaliger Rückgabe der Konzepte und Acten ihr erdffnet, wie denn überhaupt dieses Collegium Einsicht von ihrer Geschäftsführung im Ganzen durch jeweilige Visitationen, und im Einzelnen durch jeweilige Abforderung der Acten über einzelne Gegenstände nehmen, und ihr über bemerkende Mängel in der Geschäftsführung

führung Zurechtweisungen geben kann. — Ausgenommen von dieser leitenden Aufsicht sind alle a) diejenigen Fälle, worin die Kommission Uebergriffe des Hauptkollegii in das Eigenthum, oder in die Rechte der Kirchenrenten und der Kirchenpfünden rügen zu müssen glaubt, wo sie die Aufklärungen der Thatumstände im Weg der Kommunikationen und Re Kommunikationen mit ihrem Hauptkollegio bewirkt, und bei nicht erfolgendem Einverständnis alsdann unmittelbar an die oberste Staatsbehörde ihre Vorträge einreicht; welcher Weg b) bei den katholischen Kirchendominie-Kommissionen auch alsdann eintritt, wenn eine Streitsache mit einer Gemeinde in Frage ist, als wo das Hauptkollegium diese Gemeinden, so wie die Kommission die Kirchen zu vertreten hat, und die im Kommunikationsweg aufgeklärte Sache nachmals zum leitenden Bescheid an das geheime Polizei-Departement gebracht werden muß.

6) In Absicht auf die oberste Staatsbehörde sind sie wegen jener obhabenden Generalkommission auch unmittelbar untergeordnete Stellen, die von daher Befehle empfangen und dahin Vorträge erstatten, doch letzteres nur so, daß die Vorträge nicht unmittelbar an die höchste Behörde von ihnen eingesandt, sondern jedesmal dem Kollegio, dem die Kommission zur Aufsicht ihrer Geschäftsleitung vorgedachtermaßen angehört — (erwähnte jedoch alsdann nachträglich demselben anzuzugende eilende Fälle ausgenommen) — zur Ablassung unter Beisehung seines Einverständnisses, oder unter Begleitung mit seiner abwesenden Ansicht zugestellt werde.

7) In Bezug auf fremde Oberbehörden, wohin in dieser Beziehung auch die bishöfliche Regierungsstellen gehören, kann die Kommission in keinen Schriftwechsel sich einlassen, obwohl sie mit auswärtigen Aemtern, Landeshaupten u. dgl. wohl in eilenden Fällen vorsorgliche Korrespondenzen einleiten, oder einsehen kann; sondern sie muß jeden Anlaß der ihr zu jener höheren Korrespondenz käme, mit Vermeldung ihrer Ansicht und Vorlegung des gutachtlich verfaßten Schreibensentwurfs dem jenigen administrativen Landeskollegio, dem sie obgedachtermaßen anhängig ist, zur gut-

findenden Entschließung, und zwar, wo sie in dem gleichen Ort aufgestellt ist, mündlich, andernfalls aber schriftlich vortragen.

II. Sach-Verhältnisse

8) Den Gegenstand der Geschäfte der Kirchendominie-Kommission bilden in wirtschaftlicher Hinsicht a) Alle zum allgemeinen des ihr unterstehenden Landestheils gehörige Verrechnungen und deren Leitung, nur mit dem Unterschied, daß die Verrechnung für den erstgenannten Vermögenstheil unmittelbar, jene für den letzterwähnten aber nur mittelbar durch die Aemter, Specialsuperintendenten, Stadträte, Pfarrer oder andere nach jeder Ortsverfassung zur näheren Aufsicht geeignete Zwischenbehörden ihrer Leitung unterliegen. b) Die Verwaltung aller allgemeinen oder lokalen Schulfonds ihres Gewaltskreises. c) Die Verwaltung aller allgemeinen oder besondern Stipendienfonds mit Ausnahme jener, die einer Unterfürst angehören, als welche der bei dem Großherzoglichen Geheimrath und dessen Polizeidepartement bestehenden privilegirten Direction unterliegen. d) Die Verwaltung aller Spital- und Stiefenkassen, die nicht eine eigene privilegirte Directveinrichtung haben, sondern der allgemeinen kirchlichen oder provinziellen Vorsorge lediglich überlassen sind. e) Die Oberaufsicht über alle allgemeine, oder örtliche Almosenkassen ihres Gewaltbezirks. f) Die Verwaltung aller einen einzelnen Religionsstheil angehörligen Waisenfonds; so wie g) aller hier und da vorhandenen Fonds zu Versorgung der Schullehrerwitwen, ingleichen bei den Evangelischen der Pfarrerswitwen (nicht aber die allgemeine weltliche Dienerswitwen-Versorgungsanstalt als die ihrer eigenen Directiv-anordnung überlassen bleibt); endlich h) die Aufsicht auf alle zu irgend einem Zweck bestimmte allgemeine oder örtliche Stiftungsfonds, denen nicht durch beständige Stiftungsgesetze eine eigene Fürsorgestelle geordnet ist.

9) Zum Gegenstand eben dieser Kommission gehört ferner in rechtlicher Hinsicht, a) die Obforge über die Ausschließung fremder unberechtigter Religionsgenossen von einer Eigenthumsausübung, oder einem Eigenthumsgenuß an Kirchen-Schul- und

Stiftungsvermögen, das nach der Landesverfassung nur Eine in Religionstheil angehört; 8) die Abhaltung etwaiger Staatseingriffe in die Rechte und das Vermögen der Kirchenstiftungen, selbst alsdann, wenn sie von ihrem Hauptkollegio veranlaßt würden; 9) die Anwendung aller den besondern Stiftungsgesetzen einzelner Kirchen-Schul- oder Stiftungsklassen zuwiderlaufenden Belastungen; 10) die Aufrechthaltung der nach dem neuen Staatsrecht des Großherzogthums noch plaggeistlichen Vorrechte und Freiheiten aller Kirchen- und Schulstiftungen; 11) die Rechtsassistenz für alle Kirchen- und Schuldener, die in ihren Amtsrechten oder in dem Genuß ihres Amtseinkommens widerrechtlich angegriffen werden.

10) Als Regeln der Behandlung jener Gegenstände in weltlich-sachlicher Hinsicht ist, wo und so weit nicht einzelne Stiftungsgesetze ein anderes verordnet haben, oder künftige besondere Bestimmungen ein anderes verordnen werden, demjenigen nachzugehen, was die Kirchenkommissions-Ordnung S. 65 — 88. im allgemeinen, sodann S. 63. u. 64. in Bezug auf katholische Anstalten, imgleichen die evangelisch-lutherische Kirchenrathsinstruktion S. 84-93. in Bezug auf lutherische, sofort die Pfälzische neuere Verwaltungs-Ordnungen in Bezug auf reformirte Kirchenfonds festgesetzt haben. Insbesondere kann sie für sich und ohne Beistimmung ihres Hauptkollegii keine ordnungsmäßige Einnahme weggeben oder dahinten lassen, keine neue nicht vorhin schon für bekändig regulirte also etatsmäßig gewordene Ausgaben ohne solche auf die Kassen legen, weniger noch über die jährliche Ersparnisse weiter als durch die Anlegung des ordnungsmäßigen Ersparniß-Theils disponiren, sondern sie muß darüber die zweckmäßige Disposition des Hauptkollegii und in geeigneten Fällen deren Bestätigung von höchster Staatsbehörde erwarten und befolgen. Besondere nähere angemessene Instruktionen zu ertheilen bleibt dem Gutachten der Kommissionen und dem nachmaligen dadurch informirten Vorschlag der Landeskollegien, denen sie abhängig sind, überlassen, wenn sie einmal nach

Jahr und Tag über die Gegenstände und die Behandlungsart ihres Geschäftskreises richtig werden urtheilen können.

11) Die Behandlungsregeln in rechtlicher Hinsicht bedürfen noch weniger einer bestimmten Vorschrift, da die Rechtsgesetze mit Geiße auf den einzelnen Fall angewandt, dafür die einzige Norm werden können; nur so viel ist hier zu erinnern, daß a) die Kirchenökonomie-Kommission keinen Prozeß anfangen, noch einen von andern Gegenparttheen wider ihre Mündlinge erhobenen, wenn er in erster Instanz verloren worden wäre, in einen weiteren Rechtszug anhängig machen könne, wenn nicht entweder diejenige administrative Staatsstelle deren sie anhängig ist, überhaupt, oder doch in denen Gliedern jener Religion deren Eigenthum in Frage siehet, durch Stimmenmehrheit bestimmt, oder bei etwaig verschiedenen Ansichten landesherrliche Autorisation zur Wagniß eines von dem Verwaltungsrath dienlich gefundenen von dem aufsehenden Kollegio widerrathnen Rechtsstreit erlangt worden ist; daß jedoch b) der bei ihr als Kirchenanwald bestellte Rath durchaus bei den Gerichten als rechtmäßiger Fürsprecher und vollmächtigter Vertreter der unter ihm stehenden Fonds anzusehen zuzulassen und zu achten ist, mithin das Gericht sich um das Daseyn der mit a) zuvor bemerkten Erfordernisse nicht zu bekümmern hat, noch davon die Gültigkeit des Prozesses abhängen möge, sondern dieses Erforderniß bloß zur Norm der Verantwortlichkeit der Kirchenökonomie-Kommissionen vorgeschrieben sei.

III. Geschäfts-Formen.

12) In Absicht der Art der Berathschlagungen und Ausfertigungen gilt für Behandlung der Kirchenökonomie-Geschäfte sowohl in den Sitzungen der Kirchenökonomie-Kommissionen, als in jenen des Hauptkollegii dem sie anhangen, alles dasjenige, wegen der Form was den Provinzkollegien auch vorgeschrieben ist, oder jeweils vorgeschrieben wird, mit denen aus S. 2 — 7, sich von selbst ergebenden Modifikationen, nur daß Vermögen des siebenzehnten und achtzehnten Artikels der Kirchen-

Konstitution in Bezug auf das evangelische Kircheninteresse, und vermög des darauf ruhenden zwanzigsten Artikels in Bezug auf das katholische Kircheninteresse in denen dort namentlich genannten, keineswegs aber ausdehnend anzuwendenden Fällen, allein die Stimmen derjenigen Räte, die von der beehrten Konfession sind, gezählt werden dürfen.

13) Sie führen auch in ähnlicher Art ihre kleine und große Siegel mit der angemessenen Umschrift, so weit sie abgefordert vom Hauptkollegio aufgestellt sind, außer diesem Fall haben sie sich lediglich der kleinen und großen Siegel des Hauptkollegii zu bedienen.

14) Alles was an sie von oberen, gleichen, oder untern Behörden ergeht, empfangen sie unter der Aufschrift des Kollegii, dem sie anhängig sind, mit Bemerkung der Bestimmung zur Kommission (z. B. an die Regierung der Landgrafschaft zur katholischen Kirchenökonomie-Kommission zu Freiburg, oder an den Oberkirchenrath zur reformirten Kirchenökonomie-Kommission zu Heidelberg.) Nur von ihrem Hauptkollegio wird die Ueberschrift von kurzer Hand gemacht: zur katholischen (oder lutherischen oder reformirten) Kirchenökonomie-Kommission. Uebrigens führen die Protokolle dieser Kommissionen ihre besondere Geschäftsnummern, und nicht fortlaufende mit jenen ihres Hauptkollegii.

15) Da die Kanzelgeschäfte für alle jene Kirchenökonomie-Kommissionen die nicht einen von ihrem kommittirenden Kollegio verschiedenen Sitz haben, (welches nur bei der reformirten Kirchenökonomie-Kommission der Fall ist) von der Kanzlei des Hauptkollegii zu besorgen sind, so führen alle, nicht örtlich getrennte Kirchenökonomie-Kommissionen auch keine besondere Registratur, sondern es werden alle einkommende Etigaben von der Registratur des Hauptkollegii präsentiert, präparirt, und zur Behörde vorgelegt, auch alle Akten dort aufgehoben, nur mit Ausnahme der Rechnungen und Rechnungsakten, welche die dazu bestehende Rechnungsrevisoren unter ihrer Besor-

gung und Verwahrung halten muß, und so wird auch die Ablasung der Beschlüsse und Laxertraktung durch die Expedition des Hauptkollegii besorgt, auch der Schreibmaterialien Verbrauch daher empfangen. Die örtlich getrennte reformirte Kirchenökonomie-Kommission hat ihre Registratur-Expedition und Materialverwaltung selbst zu besorgen, und die Laxertrakte vierteljährig an die Provinzial-Kontrollkammer abzuliefern.

16) Jede Kirchenökonomie-Kommission erstattet ihre Jahresberichte nach der oben sub Nr. 5. angezeigten Form, d. h. mittels Uebergabe an ihr Hauptkollegium zur Ablasung an das geheime Polizeidepartement über alle jene Punkte der in der Kirchenkommissions-Ordnung §. 105. befindlichen Vorschrift, welche auf ihre Geschäftsgegenstände Bezug haben.

So wie nun gedachte Kirchenkommissionen sowohl, als diejenigen Hauptkollegien denen sie anhängig sind, darnach sich zu richten haben, so werden jene Instruktionpunkte anmit auch öffentlich bekannt gemacht, damit man möglichst so viel ihn davon berühren kann sich darnach zu benehmen wisse. Verordnet im Großherzogtl. Geheimenrath Polizeidepartement Karlsruhe den 3ten November 1807.

Obrigkeittliche Kundmachungen.

a) Den Kurs der kleinen Münze betr.

Da man vernommen hat, daß sich das Gerücht als lände den ausländischen Konventionsmünzen 3. 6. 12. und 24 Kreuzstücken, in gleichem den größeren ausländischen Münzsorten, als kleinen und großen brabantischen Thaleren etc. ebenfalls eine Herabwürdigung bevor, in mehreren Theilen des Großherzogthums verbreitet habe, so wird das Publikum durch gegenwärtiges zu seiner Beruhigung dahin verständigt, daß dieses Gerücht ganz ohne Grund und von einer solchen Devaluation keine Rede seie. Beschlossen bei Großherzogtl. Geheimen Finanzdepartement. Karlsruhe den 24. Oktober 1807.

b) Den Kurs der Scheidemünze betr.

Da die großherzogliche Münze bisher noch nicht im Stande gewesen ist, den Mangel an

Scheidmünze der, durch gänzliche Verrufung der abgewürdigten unkonventionmäßigen 6. u. 3 Kreuzerstücke und der kleinen Silberkreuzer, entstehen würde, durch Prägung einer für den Handverkehr im Großherzogthum hinlänglichen Anzahl neuer Scheidemünze zu ersetzen; so sieht man sich hiedurch veranlaßt, den Kurs der abgeschätzten unkonventionmäßigen 6. u. 3 Kreuzerstücke in dem devalvirten Werthe zu 5 u. 2 kr., und der Silberkreuzer, wo solche bisher noch im Kurs gewesen, in ihrem vollen Werthe noch bis zum 1ten März 1808. zu gestatten. Von diesem Zeitpunkt an, sollen aber alle diese Münzsorten ganz außer Kurs gesetzt seyn, da bis dorthin eine hinlängliche Anzahl großherzogl. badischer Scheidemünze in das Publikum emanirt seyn wird. Beschlossen im Großherzogl. Geheimen Rath, Finanzdepartement. Karlsruhe den 4ten November 1807.

c) Den Gebrauch des Posthorns betr.

Se. königl. Hoheit haben gnädigst befohlen, daß in dem Umfange der großherzogl. Staaten die Führung des Posthorns außer den großherzogl. Landposten Niemanden als den großherzogl. Eigenen Hospizialen, und Abteien, dann den Prinzen und Prinzessinnen, auch Grafen und Gräfinnen des großherzogl. Hauses, den Standesherrn, und dem Herrn Fürsten von Thurn und Taxis als großherzogl. Erblandpostmeister hinführo gestattet, übrigen sämtlichen Posten der großherz. Landen erlaubt seyn solle, ihre Ankunft sowohl in den großherzogl. Residenzen als auch in den andern Städten durch Blasen anzukündigen; welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Verkündet im Großherzogl. Geheimen Rath, Polizeidepartement. Karlsruhe den 31. Oktober 1807.

a) Einsendung der Naturalien betr.

Auf Sr. königl. Hoheit höchsten Befehl werden hienit die Oberforst- und Bergbeamten gemessenst angewiesen, die in sämtlichen Staaten des Großherzogthums schon dormalen als herrschaftliches Eigenthum konservirte, und

sich in der Zeitfolge findende merkwürdige Naturalien aus dem Thier-, Pflanzen- und Mineralreich, und besonders aus letzterem, für das großherzogl. Naturalienkabinett dahier nach vorheriger Benachrichtigung und erhaltener Antwort des jederzeitigen Direktors, dormalen des Hofraths Gmelin, hierher einzusenden, deren Auswahl ihrem sachverständigen Ermessen überlassen werde. Decretum in Commissione forestali Karlsruhe den 1ten September 1807.

Bekanntmachungen.

(R. N. 1429.) In Befolge einer von dem großherzoglichen geheimen Rathskollegium (Polizeidepartement) unterm 3ten d. Nr. 2243. eingelangten Verfügung wird nachstehendes kaiserlich-französisches Dekret zur Nachricht und geeigneten Benehmen für diejenigen, denen daran gelegen, und solches zu wissen nöthig ist, bekannt gemacht:

Napoleon, Kaiser der Franzosen, König von Italien, Beschützer des rheinischen Bundes.

Auf Berichterstattung unseres Ministers der allgemeinen Polizei, und Vernehmung unsers Staatsraths, haben wir beschossen, und befohlen, beschließen und befehlen wie folgt:

Art. I. Alle, welche in den Departementen jenseits der Alpen im Augenblicke wohnhaft waren als die französische Staatsverwaltung angefangen hat, und seitdem aufgehört haben, dort wohnhaft zu seyn, sind verbunden, in einer Frist von drei Monaten, von der Bekanntmachung gegenwärtigen Dekrets gerechnet, in ihren Wohnsitz zurück zu kehren, wenn dieselben nicht wegen rechtlichen Ursachen abwesend sind.

Art. II. Diejenigen, welche rechtliche Gründe ihrer Abwesenheit zu haben vermeinen, sind gehalten, sich unserm Gesandten, Minister oder Konsul vorzustellen, um einen Aufschub der Vollbringung des vorigen Artikels zu bekommen.

Art. III. Diejenigen, welche in obgedachter Frist nicht in ihren Wohnsitz zurück gekehret, und keinen Aufschub erhalten haben werden, wird nicht gestattet, die bürgerlichen und politischen Rechte auszuüben, noch irgend Güter im Reiche zu besitzen. Dem zufolge werden die von ihnen besessene Güter wie auch dieje-

olgen, welche ihnen von der Bekanntmachung dieses Dekrets an zufallen können, unter Esequer gethan, und vorläufig durch die Domainenverwaltung verwaltet werden.

Art. IV. Diejenigen, welche in ihren Wohnsitz zurück kehren, werden sich von den Unterpräfekt ihres Kreises (Arrondissement) stellen, um ihre Unterwerfung gegenwärtigem Dekrete gerichtlich frast zu geben.

Vor besagtem Unterpräfect müssen sie erklären, ob sie irgend eine Pension, oder sonstige Gnadenbezugung von irgend einem fremden Landesherrn empfangen, und sie werden sich verpflichten, selbige nicht zu behalten, und keinen neuen anzunehmen, ohne unsere besondere Erlaubniß.

Art. V. Vergessenheit (Amnestie) wird Allen Individuen, allen und jeden von den Departementen jenseits der Alpen, welche ohne unsere Erlaubniß bei einer fremden Macht Dienste genommen haben, hienit ertheilt unter der Bedingung, daß sie sich vor unsere Gesandten, Minister oder Consul stellen, um zu erklären, daß sie dem fremden Dienste entsagen, und um einen Reisepaß zur Rückkehr in ihr Vaterland zu erhalten, und daß sie vor dem Unterpräfect des Kreises, durch welchen sie in Frankreich zurückkehren, ihre Erklärung wiederholen, sämmtliches in derselben Frist von drei Monaten.

Art. VI. Unsere Minister der allgemeinen Polizei, und des Finanzwesens, sind, so viel es jeden betrifft, für die Vollführung des gegenwärtigen Decrets beauftragt.

Unterzeichnet Napoleon.

Für den Kaiser der Staatssecretär.

Unterzeichnet Hügués.

B. Maret.

Mannheim den 24ten November 1807.

Großherzoglich Badische Regierung des Untertheins.

Vdt. Karg.

(N. 8975. R.) Sämmtliche Stadtvogteien Ober- und Aemter, so wie alle und jede herrschaftliche Gefälloerwaltungen und sonstige Verrechnungen, werden andurch in Gemäßheit höchster Befehl ernstgemessen angewiesen: nicht nur sämmtliche rückständige, sondern auch

die laufenden Nebenrechnungen des gegenwärtigen Jahres, mit allem Eifer und Nachdruck um so gewisser einzutreiben, als man sich bei der geringsten Saumseligkeit lediglich an die Beamten und Verrechner halten wird. Mannheim den 31sten Oktober 1807.

Großherzoglich Badische Kammer des Untertheins.

Vdt. Kost.

Nachdem Ihre des Hrn. Großherzogs von Baden königl. Hoheit, die denen Gliedern des unter Ihre Landeshoheit vereinigten gesammten Adels, die vermöge des erlassenen Konstitutionsedikts und des §. 4. zugesagte eigene Uniform nunmehr zu bestimmen gnädigt geruhet — und zu diesem Ende Ihrem Oberstkammerherrn-Amt die erforderlichen Befehle zugehen lassen; als wird von solchem hienit bekannt gemacht: daß gedachte Uniform in einem blauen Kol mit rothem stehenden Kragen und Aufschlägen, mit gestikten goldenen Lifieren; dann gestikten goldenen Knopslöchern und vergoldeten Knöpfen mit höchstem Namenszug, weißer Weste und Beinleidern zu bestechen habe, wozu sowohl der Schnitt, als die Stickerei bei dem hiesigen Hofgoldstickers Wolff in Erfahrung zu bringen und zu haben ist. Wobel zugleich denen zu Tragung der Uniform berechtigten adelichen Mitgliedern die Tragung des großherzoglich badischen Portepée und Hutfordons gestattet, und der Termin zur Anlegung der Uniform auf den 1ten Jänner des kommenden Jahres bestimmt ist. Karlsruhe den 20ten November 1807.

Von Oberstkammerherrn Amtes wegen.

(D. N. 731.) Wird bekannt gemacht, daß für die Parthieen, welche Ihre Angelegenheiten mündlich bei hiesigem Oberamte vorzubringen haben, Dienstag und Freitag jeder Woche, soviel die Grundherrlichen Drie des Oberamtsbezirks betrifft (nämlich Eichersheim, Neidenstein, Dären, Weiler, Rohrbach, Grumbach, Adersbach und Kanhof, Hossenheim, Dreischlingen, Darubach, Michelsheld, Ehrstätt, Eulenhof, Neuhaus, Oberbiegelhof, Unterbiegelhof, Bischofsheim und Helmshof, Hasselbach, Rappenu, Babstatt, Mühlbach und Gunttenberg. Hüsenhardt,

Kälbertshausen, Wollenberg, Heinsheim, Ehrenberg, Zimmerhof, Koblhof, Martinshof, Hochhausen, Gemmingen, Berwangen.) Donnerstag aber soviel Waibstatt betrifft, oder wenn auf diese Lage ein Feiertag einfiele, jedesmal der Tag nachher von Morgens 9 bis Mittags 12 Uhr als Amtsrüge bestimmt seien, außer diesen Tagen aber Niemand Gehör gegeben werde, es sei denn, daß die Sache keinen Verichub litte. Waibstatt den 16ten November 1807.

Großherzoglich badensches Oberamt.
Machauer. Wld.
Vdt. Wagner.

Gerichtliche Aufforderung.

Alle, welche glauben an den alten Fond der Universität Heidelberg aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche zu haben, werden hienit vorgeladen, Samstag den 12ten Dezember d. J. Vormittags 9 Uhr, vor dem Unterzeichneten in der Kommissionsstube auf dem Universitätsgebäude zu Heidelberg, in Person, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen. Jeder hat seine Forderung anzugehen, die Beweisstücke, insbesondere die Originalurkunden vorzulegen, und Abschrift der letzten zu den Akten zu liefern. Die, welche Befoldungsrußstände zu fordern haben, sind unter dieser Vorladung nicht begriffen. Heidelberg am 20ten November 1807.

Er. königl. Hoheit des Großherzogs von Baden, zu Verichtigung des alten heidelberger Universitätsfonds verordneter Kommissarius.

Kläber.

Kaufanträge.

Die zur Verlassenschaft des verlebten Geheimraths und Hofkammerdirektors Konard gehörige Geräthschaften, bestehend in Gold, Silber, männlicher Kleidung, leinen Gerüch, Bettungen, Zinn, Kupfer, Spiegel, Porzellan, Kupferstiche, Malereien und übrigen Hausrath, werden in dessen Verhaufung Lit. D. 10. No. 3. Montag den 7ten des künftigen Monats Dezember und die folgende Tage gegen baare Zahlung öffentlich versteigert wer-

den. Mannheim den 20ten November 1807.

Großherzogl. Regierungs- Inventurkommission.
Vdt. Koch.

Den 2ten Dezember Nachmittags 3 Uhr, wird auf dahlesigem Rathhaus das in der Rettengass gelegene mit der Schildgerechtigkeit zur Stadt Düsseldorf versehene Etkhaus, 2 gewölbte Keller zu allenfalls 38 Fuder, im untern Stok eine geräumige Wirths-, und 2 Nebenzimmer, nebst Küche Küchekeller, Hof- und Einfarth, Brau- und Brennhaus, nebst Schiff- und Geschirr, dann Braukessel ad 28 Ohm, Stallung für 10 Pferd in einem abgesonderten Hofgen enthaltend, dann im 2ten Stok mit 6 Zimmer, nebst Küche, 3 Dachzimmer, 4 Dachkammern und geordneten Speicher versehen, freiwillig versteigert, welches den Liebhabern bekannt gemacht wird. Heidelberg den 16ten November 1807.

Großherzogl. Stadtmagistrat.

Vdt. Guerdan.

Pachtanträge.

Nach Befestigung der wegen der angeklündigten Versteigerung der Ulrich Hartmännischen Kameral-Erbbestandsmühle zu Wammenthäl erhobenen Anstände, wird die Versteigerung besagter in einer vollständigen Mahl- Del- und Gypsmühle, Hausreth mit Wohnhaus, Scheuer, Stallung und geräumiger Hofrath bestehenden Mühle, samt Mühlen-einrichtung, Schiff- und Geschirr, und 2 Verl. Wiesen, Donnerstag den 17ten Dezember Mittags um 2 Uhr in loco Wammenthäl in der zweifachen Art, einmal in Zeitbestand und sodann zu erbbeständlichem Eigenthum, mit Vorbehalt höchster Ratifikation vorgenommen werden, und können die Steigerungsliebhaber täglich von der Mühle Einsicht nehmen. Neckargemünd den 20ten November 1807.

Großherzogliches Amt.

Reidel.

Kettig.

Da die Müller Jakob Ruppische Eheleute zu Rohrbach bei Einsheim, und der Pfleger der Kinder erster Ehe sich entschlossen haben, die letztern zugehörige Erbbestands- Wamm-

Mühle, welche aus einer zweifeldrigen Behausung, zwei Mahl- und einem Gerbgange, einer großen Scheuer, hinlänglicher Stallung für Pferd und Rindvieh, einer Reihe Schweineställe und darauf erbautem Holzgremies, einem geräumigen zugemachten großen Hof, ungefähr einem halben Morgen Koch-Gras- und Baumgarten bestehet, in einen hundertjährigen Temporalbestand nebst einer beträchtlichen Anzahl Güter zu begeben, so ist dazu Tagfahrt auf Donnerstag den 17ten k. M. Dezember Morgens 10 Uhr in loco Nehrbach festgesetzt, und wird solches andurch zu Jedermanns Wissenschaft mit dem Anhange bekannt gemacht, daß die Steiglustige bis dahin nicht nur den Stand der Mühle selbst in Augenschein nehmen, sondern auch die Steigerungs-Bedingungen bei dem dasigen Vorstand erfahren können; übrigens die auswärtigen Steiglehaber sich mit einem Ortsgerichtlichen und amtlich bestätigten Zeugniß über ihr besitzendes Verhältniß bei der Versteigerung legitimiren müssen. Ettersheim den 19ten November 1807.

Grundherrlich von Benningensches Amt.

Christ.

Kempf.

Druckfehler.

In Regierungsbblatt Nr. 38. S. 230. Absatz B. c. oder Zeile 15. von unten (Provinzialbl. Nr. 46. S. 454.) 1te Spalte Zeile 13. von oben, lies GHZ statt GHL.

Mannheimer Kirchenbuchs-Auszüge.

Geböhrene; Den 17ten November: Dem Hofschauspieler Franz Ignaz Hofmann e. S. Philipp August, K. Den 18ten: Karl August, unehelich, K. eod. Leonhard, unehelich, K. Den 19ten: Dem Br. u. Handelsmann Balthasar Georg Heinrich Kessler e. T. Katharine Elisabeth, E. K. Den 20ten: Dem Br. u. Bäcker Heinrich Lenz e. S. Wilhelm, E. K. Den 22ten: Dem Br. u. Schreiner Matthäus Deltz e. S. Joh. Nikolaus, K. eod. Dem Joh. Seitz e. S. Joseph, K.

Gestorbene; Den 10ten November: Karoline Margarethe Bernhardt, ledig, alt 72 J., E. K. Den 17ten: Augusta Neegerin, alt 20 J., K. eod. Barbara Schrautlin, verh., alt 38 J., K. Den 18ten: Maria Elisabeth Fuchstu, ledig, alt 64 J., E. K. Den 20ten: Die Reichsfreifrau u. Ellsaberhen-Ordensdame Maria Antonia von Ulmer, Wittwe, alt 77 J., K. eod. Weiss Michael Müller, alt 76 J., E. K. Den 21ten: Wittwe Franziska Schmittin, alt 76 J., K. eod. Elisabeth Steneitz, Feldweibelsfrau, alt 31 J., K. eod. Weiss Heinrich Apel, alt 70 J., E. K.

Verheiratete; Den 16ten November: Dr. Stephan Leibbecher, mit Wittwe Susanna Hbblin. Den 19ten: Heinrich Adam Metz, von Weissenheim am Sand, mit Katharina Hauckin. Den 22ten: Weiss Joh. Peter Metter, mit Elisabeth Schreibertin.

Seuchtpreise und Viktualienbeschaffung.

Städte	Monat		Früchten per Mtr im Mittelpreis					Brod			Fleisch das Pfund				Stier zur Stück
	Oktober	November	Korn	Gerst	Spelz	Kern	Haber	Rund Brod für 4 Pfd	Weiß für 1 fr. Loth	Gem. Brod für 2 fr. Loth	Hasen	Kalb	Hasel	Schweinen	
			fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.
Mannheim	19	5 37	4 50	3 33	7 —	2 57	9½	8½	20	10	8½	8	9½	5	
Heidelberg	17	5 37	4 52	3 32	—	2 30	—	—	—	—	—	—	—	—	
Bruchsal	18	5 20	4 16	4 —	8 20	3 —	8½	7	21½	9	8	8	9	—	
Bretten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Odenheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	